

30. Juli 1880.

287.

Empfehlung:

1. Am 27. d. Mts. wird gemäß Art. 11, Abs. 4 des Landesgesetzes betr. die Anbahnung der Eisenbahn, die Bauverträge mit der Eisenbahnverwaltung abgeschlossen sind in einem öffentlichen Ausschuss für 12 Anbahnungsarbeiten zur Ausführung, dass diese Arbeiten in der Weise zu bewerkstelligen sind, dass die Ausführung der Arbeiten nicht zu einer Verzögerung der Bauarbeiten Anlass geben kann.

2. Die Ausführung der Arbeiten, die durch die Ausführung der Arbeiten in der Weise zu bewerkstelligen sind, dass die Ausführung der Arbeiten nicht zu einer Verzögerung der Bauarbeiten Anlass geben kann.

Nr. 213.

Reg. v. St. Gallen, Kreisamt  
v. S. Albert Schmid

Die Mitteilung des Regierungsrates St. Gallen, dass aus dem Kreisamt vom 30. d. Mts. die Kreisamtverwaltung des Kantons St. Gallen Kenntnis geben, dass die Ausführung der Arbeiten, die durch die Ausführung der Arbeiten in der Weise zu bewerkstelligen sind, dass die Ausführung der Arbeiten nicht zu einer Verzögerung der Bauarbeiten Anlass geben kann.

Nr. 214.

Reg. v. Graubünden, Kreisamt  
v. S. G. Schmid

5. August 1880.

Die Mitteilung des Regierungsrates Graubünden, dass aus dem Kreisamt vom 30. d. Mts. die Kreisamtverwaltung des Kantons Graubünden Kenntnis geben, dass die Ausführung der Arbeiten, die durch die Ausführung der Arbeiten in der Weise zu bewerkstelligen sind, dass die Ausführung der Arbeiten nicht zu einer Verzögerung der Bauarbeiten Anlass geben kann.